

BERUFUNGS- BZW. EINSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN

PROFESSOREN (§ 58 SÄCHSHSFG)

1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
→ Nachweis: i. d. R. durch Erfahrungen in der Lehre und Ausbildung anhand von Lehrverzeichnissen, gegebenenfalls Lehrbewertungen und hochschuldidaktische Kenntnisse
→ Nachweis: durch entsprechende Zertifikate
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit
→ Nachweis: i. d. R. durch die Qualität einer Promotion (mindestens mit „magna cum laude“ benotet) oder zu künstlerischer Arbeit,
4. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,
→ Nachweis: durch Juniorprofessur, Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit (sogenannte habilitationsadäquate Leistungen, die durch BK und/oder Gutachter zu attestieren sind)
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden

JUNIORPROFESSOREN (§ 63 SÄCHSHSFG)

1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit;
Nachweise siehe oben

Promotions- und Beschäftigungsphasen als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft vor und nach der Promotion sollen zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben.

Fachspezifische zusätzliche Voraussetzungen für Junior-/Professoren:

- a) *Erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktischen Aufgaben der zu besetzenden Stelle in der Lehrerbildung erfordern den Nachweis einer dreijährigen Lehrpraxis an einer Schule,*
- b) *Ärztliche, zahnärztliche oder tierärztlichen Aufgaben der zu besetzenden Stelle erfordern den Nachweis der Anerkennung als Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt.*

KONTAKT

Stabsstelle für Berufsangelegenheiten
Fax: 0341 / 97 30077
www.uni-leipzig.de/stabsstelle-berufsangelegenheiten

Frau Dr. Kerstin Marschner-Franzke
Ritterstraße 26, Raum 203
04109 Leipzig
Tel.: 0341 / 97 30002
kerstin.marschner-franzke@uni-leipzig.de

Frau Corinna Schandert
Ritterstraße 24, Raum 304 a
04109 Leipzig
Tel.: 0341 / 97 30008
corinna.schandert@uni-leipzig.de

Gleichstellungsbeauftragter
Herr Georg Teichert
Ritterstraße 16 – 22
04109 Leipzig
Tel.: 0341 / 97 30091 oder 97 30090
Fax: 0341 / 97 30098
gleichstellung@uni-leipzig.de
www.gleichstellung.uni-leipzig.de



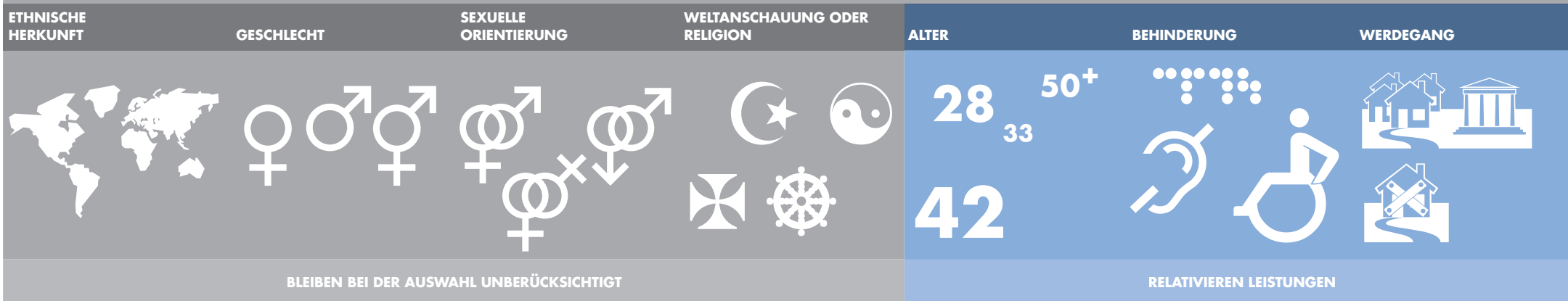
VIELFALT [®]
GESTALTEN



**BERUFUNGSVERFAHREN
[K]EIN FALL FÜR DIE
GLEICHSTELLUNG?**

**GENDER UND DIVERSITY-GERECHTES
HANDELN IN BERUFUNGSVERFAHREN**

BEWERBER ZEICHNEN SICH DURCH VIELFALT AUS



GENDERGERECHE BERUFUNGSVERFAHREN

Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2 und W3) und Juniorprofessuren (W1) sind zentrales Element der strategischen Steuerung und Qualitätssicherung. Sie dienen der Besetzung herausragender Positionen in Forschung und Lehre.

Die Berufungsverfahren an der Universität Leipzig verfolgen daher das Ziel, Wissenschaftler mit der besten Eignung für die jeweils zu besetzende Stelle auszuwählen. Dabei soll in jeder Verfahrensphase die Chancengleichheit aller Bewerber gewahrt werden. Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung sind auszuschließen.

WIRKEN DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN

Die Gleichstellungsbeauftragten (GSB) wirken in ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Wahrung der Chancengleichheit von Frauen und Männern hin. Sie werden in Berufungsverfahren von Anfang an, das heißt vom Zeitpunkt der Beratung über die künftige Ausrichtung der Junior-/Professur im Fakultätsrat an, aktiv einbezogen. Die GSB haben das Recht auf Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen. Sie sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Berufungskommission (BK) einzuladen und erhalten die Sitzungsprotokolle. An den Sitzungen der BK nehmen sie mit Rede- und Antragsrecht teil. Stimmberechtigt sind sie hier nicht.

In Abgrenzung dazu achten die jeweiligen Berufungsbeauftragten auf die korrekte formale, rechtskonforme und zügige Durchführung des Berufungsverfahrens. Eine enge Abstimmung zwischen GSB, Berufungsbeauftragten sowie gegebenenfalls Schwerbehindertenvertreter ist jedoch zu empfehlen.

Nach Verabschiedung des Berufungsvorschlages durch die BK, der der Rektorin zugeleitet wird, sind die GSB zur Vorlage ihres Abschlussberichtes aufgefordert. Eine anlassbezogene Berichterstattung ist jedoch auch vorher bereits möglich und erwünscht. Der Abschlussbericht soll die Einschätzung ihrer ordnungsgemäßen Beteiligung und der Berücksichtigung der Gleichstellungsbelange beinhalten (Bewerberlage, Aktivitäten zur Gewinnung weiterer Bewerber, Umgang der BK mit gleichstellungsrelevanten Kriterien sowie mit Anregungen der GSB u. a.). Nähere Ausführungen zum formalen Ablauf des Berufungsverfahrens sind nicht erforderlich.

Die formal und inhaltlich korrekte Ausgestaltung von Berufungsverfahren basiert auf

- dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) und
- der Berufsordnung der Universität Leipzig (BerO).

Orientierung für die gerechte und diskriminierungsfreie Führung der Berufungsverfahren gibt der

- Gendersensible Berufsleitfaden der Universität Leipzig, der sich an alle Personen richtet, die aktiv an Berufungsverfahren beteiligt sind.

Im Verlauf der Berufungsverfahren insbesondere im Auswahlprozess haben die GSB gleichstellungsrelevante Aspekte im Fokus und reklamieren gegebenenfalls deren Einhaltung wie beispielsweise:

- gleiche Bedingungen für alle Bewerber (Festlegung von Auswahl- und Beurteilungskriterien; Festlegung eines Zeitrahmens beispielsweise für Vorträge und Gespräche; Festlegung eines Fragenkatalogs für die Gespräche)
- Berücksichtigung individueller Lebensumstände beispielsweise Mutterschutz- und Elternzeit, Kindererziehungszeiten, Pflege von Angehörigen u. a.
- Möglichkeit der aktiven Ansprache von Bewerbern
- Bestellung sowohl weiblicher als auch männlicher Gutachter.

Als Hilfestellung für einen korrekten Ablauf der Verfahren stehen folgende weitere Materialien zur Verfügung:

- Übersicht zum Ablauf von Berufungsverfahren
- Orientierungshilfe für die Sitzungen der BK
- Leitlinien für Berufsbeauftragte
- Hinweise zu einzureichenden Unterlagen bei Berufungsvorschlägen.